

Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom

Präambel

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung amfolgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der Stadtbücherei vom 30.07.2013 beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei einschl. Internet zu benutzen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Die/Der Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises bzw. des Reisepasses an. Benutzer, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Die Höhe ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Die/Der Benutzer/in bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2a
Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadtbücherei verarbeitet die für die Büchereiverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Benutzers/in auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Inhalte der Büchereiverwaltung sind vor allem der Gegenstand der Ausleihe, das Ausleihdatum, die gezahlten und die offenen Forderungen, die Statistik und der Leihverkehr und Bibliotheken.
- (2) Für diesen Zweck verarbeitet die Stadtbücherei folgende Daten des/der Benutzers/Benutzerin: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse. Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet.
Mit diesen Daten verbunden werden: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheit, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren und auf Wunsch Ausleihhistorie.
- (3) Eine Löschung der Daten wird erfolgen betreffend Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse im Monat nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, betreffend die übrigen Daten im Januar des 4. Kalenderjahres nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 3 Benutzerausweis

Wer als Benutzer/in zugelassen wird, erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Dieser berechtigt auch zur Nutzung des Internet-PCs und ist bei der Entleihung von Medien vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis kann nach Ablauf von 4 Wochen gegen eine Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung ausgestellt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen, wobei für bestimmte Mediengruppen Gebühren laut „Anlage 1“ zu zahlen sind.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher, Zeitschriften, CDs, Hörbücher, Konsolenspiele 4 Wochen
 - DVD-Filme 1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Ausgeliehene Bücher können gegen Zahlung einer Gebühr lt. „Anlage 1“ zu dieser Satzung vorgemerkt werden.
- (4) Die Anzahl der von der/dem Benutzer/in auszuleihenden Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.
- (5) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wermelskirchen vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein Westfalen. Die Vermittlungskosten ergeben sich aus der „Anlage 1“ zu dieser Satzung.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die/Der Benutzer/in hat den Verlust und festgestellte Mängel der ihr/ihm ausgehändigte Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Bei meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten im Haushalt der/des Benutzer/s/in ist diese/r von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

- (4) Die/Der Benutzer/in ist für alle Schäden an den Medien durch Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung sowie deren Verlust schadenersatzpflichtig. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
Entliehene AV Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.
Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen defekter AV Medien an dem Gerät der/des Benutzer/s/in entstehen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzer/in bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

§ 8 Versäumnisgebühren

- (1) Nach Überschreiten der Leihfrist fallen ohne vorherige schriftliche Ankündigung Versäumnisgebühren pro Medieneinheit an. Für jede schriftliche Erinnerung wird eine pauschale Erinnerungsgebühr berechnet. Werden auf die dritte Erinnerung die entliehenen Medien nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, hat der/dem Benutzer/in zusätzlich zur fälligen Versäumnisgebühr auch den Wiederbeschaffungswert der Medien zu erstatten.
- (2) Die Höhe der Versäumnisgebühr ist der jeweils geltenden „Anlage 1“ zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Stadtbücherei erteilt auf Wunsch Quittungen über die entrichteten Gebühren.

§ 9 Hausordnung

- (1) Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei ist der Inhalt von Taschen auf Verlangen vorzuzeigen, soweit diese nicht in den dafür vorgesehenen Schränken eingeschlossen sind. Die Stadt übernimmt bei Verlust oder Diebstahl in der Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Büchereiräumen nicht gestattet. Für den Kauf und den Verzehr von Getränken steht das Lesecafé zur Verfügung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die/der Benutzer/in von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis gilt 5 Jahre nach der letzten getätigten Ausleihe als beendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am.....)

Anlage 1

Benutzungsgebühren

a) Jahresbenutzungsgebühren

1. Erwachsene ab 18 Jahren	18,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	6,00 €
3. Kinder und Jugendliche von Stadtpassinhabern und Inhabern der Ehrenamtskarte	2,00 €
4. Ermäßigungsberechtigte Personen	
• Schüler	
• Studenten	
• Auszubildende	
• Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst	
• Stadtpassinhaber, Inhaber der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte bei Vorlage entsprechender Nachweise	6,00 €
5. Familien	30,00 €

b) Sonstige Benutzungsgebühren

1. Benutzung des Internet-Rechners	
• 30 Minuten	0,50 €
• 60 Minuten	1,00 €
2. Ausdruck pro DIN A4 Seite (schwarz/weiß)	0,15 €
Ausdruck pro DIN A4 Seite (farbig)	0,30 €
3. Bestseller	2,00 €

Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühr gemäß § 8 der Benutzungsordnung beträgt für jede ausgeliehene Medieneinheit	
für mehr als eine Woche	1,00 €
für mehr als zwei Wochen	2,00 €
für mehr als vier Wochen	4,00 €

Zusätzlich wird für jede schriftliche Erinnerung eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

Sonstige Gebühren

1. Ersatz-Benutzerausweis gemäß § 3 der Benutzungsordnung	2,00 €
2. Vormerkungen gemäß § 5 der Benutzungsordnung je Medieneinheit	1,00 €
3. Vermittlungskosten für auswärtigen Leihverkehr gemäß § 6 der Benutzungsordnung je positiv erledigte Fernleihe	2,50 €
4. Eintritt für Veranstaltungen je Person	2,50 € - 10,00 €

Anlage 2

Internet-Nutzung

1. Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für die Benutzer/innen zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten zur Nutzung des Internet können nicht vorgenommen werden.
2. Die Büchereimitarbeiter/innen beraten bei der Informationssuche im Internet; aus personellen Gründen kann jedoch weder eine ständige Betreuung gewährt noch können größere Rechercheaufträge übernommen werden.
3. Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.
4. Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für Inhalte keine Gewähr übernommen werden kann. Die Benutzer/innen sind gehalten, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Bewusste Zu widerhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.
5. Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung. Die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gebühren werden ausschließlich zur Deckung der Telekommunikationskosten erhoben, so dass für Wartezeiten keine Erstattung gewährt werden kann.
6. Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente auszudrucken.

Die Benutzer/innen können gewünschte Informationen auch auf geeigneten Speichermedien sichern. Aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem PC der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.